**Irrtümer und Mythen im Straßenverkehr**

Die Führerscheinprüfung ist für viele von uns ja schon lange her. Einiges vergisst man, anderes ändert sich im Laufe der Zeit. Und über die Jahre hört man hier was und da was und schnell bürgern sich diese Informationen ein. Nur oft sind diese falsch oder wenigstens ungenau. Hier die Korrekturen zu 22 Autofahrer-Irrtümern.

 **Irrtum 1.** Auf Parkplätzen gilt die Straßenverkehrsordnung. Falsch, auch wenn das Schilder oft vermuten lassen, gilt hier genau nicht die StVO, sondern das Prinzip der gegenseitigen Rücksichtnahme.

**Irrtum 2.** Wenn ein Parkscheinautomat nicht funktioniert, kann man einfach so parken. Falsch, nur wenn kein anderer Automat da ist, kann die Parkscheibe benutzen werden. Man muss sich dann aber an die zulässige maximale Parkdauer halten.

**Irrtum 3.** Bei einem Umzug kann man mit Möbeln o.ä. eine Parklücke freihalten. Falsch, übrigens auch nicht als Fußgänger, beides ist eine Ordnungswidrigkeit. Es gilt: Das Fahrzeug, das sich zuerst einer Parklücke nähert, darf einfahren.

**Irrtum 4.** Wer einen Zettel mit seiner Telefonnummer hinter die Scheibe legt, wird im Halteverbot nicht abgeschleppt. Falsch, denn Polizei und Ordnungsämter sind nicht verpflichtet anzurufen.

**Irrtum 5.** Man kann auf der Autobahn auf dem Standstreifen halten, bspw. um kurz in die Karte zu schauen. Falsch, denn das ist ein Pannenstreifen und nur in diesem Fall darf man ihn benutzen [(hier Infos für den Pannenfall)](http://blog.sv-sachsen.de/2012/11/26/warnwestenmuffel-leben-rsikant/).

**Irrtum 6.** Bei einem Park- oder Halteverbot kann man den Warnblinker nutzen, um kurz den Wagen zu verlassen. Falsch, denn dieser darf nur bei einer Panne oder einer Gefahrensituation eingeschaltet werden.

**Irrtum 7.** Die Privathaftpflicht haftet bei einem Unfall mit dem Einkaufswagen. Falsch, denn für Beschädigungen eines anderen Autos, die im Zuge der Ladetätigkeit am eigenen Fahrzeug entstanden sind, haftet nur die Kfz-Haftpflicht und das ggf. mit Rabattverlust.

**Irrtum 8.** Den Führerschein kann man nur verlieren, wenn man betrunken Auto fährt. Falsch, auch Fahrradfahrer [(hier mehr)](http://blog.sv-sachsen.de/2012/05/16/was-mann-zum-mannertag-wissen-muss/) und selbst sturzbetrunkene Fußgänger können den Führerschein riskieren.

**Irrtum 9.** Hupen ist Verboten. Falsch, denn außerhalb geschlossener Ortschaften darf man das Überholen mit einem kurzen Antippen der Lichthupe oder der Hupe ankündigen. Dauerhupen könnte aber eine Nötigung sein.

**Irrtum 10.** Im Auto kann man Musik hören, so laut man will. Falsch, denn laute Musik ist ordnungswidrig, wenn man dadurch vom Verkehr abgelenkt wird oder eine Polizeisirene nicht hört.

**Irrtum 11.** Auf der Autobahn muss man mindestens 80 km/h fahren. Falsch, denn ein Fahrzeug muss lediglich technisch in der Lage sein, schneller als 60 km/h zu fahren. Langsamer fahren ist erlaubt, bei sehr schlechter Sicht bspw. sogar zwingend. Allerdings kann grundloses Behindern des Verkehrs zu einem Bußgeld führen.

**Irrtum 12.** Vor Engstellen muss man sich möglichst bald rechts einordnen. Falsch, denn es gilt das Reisverschlussverfahren und das heißt, das jedes Auto auf der rechten Spur eines von der linken einfädeln lassen muss, und zwar erst da, wo die Spur tatsächlich endet.

**Irrtum 13.** Flipflops am Steuer sind verboten. Falsch, aber wenn ein Unfall auf ungeeignetes Schuhwerk zurückzuführen ist, gibt es Ärger mit der Polizei und evtl. der Versicherung [(hier mehr)](http://blog.sv-sachsen.de/2012/06/18/hitzefrei-im-auto/).

**Irrtum 14.** Wenn eine Geschwindigkeitsbegrenzung nach einer Einmündung nicht wiederholt wird, gilt sie nicht mehr. Falsch, eine Geschwindigkeitsbegrenzung endet nur a) durch das übliche Verkehrsschild b) das Ende der Distanz, für die die Geschwindigkeitsbeschränkung angegeben war oder c) nach Ende der Baustelle, für die sie gegolten hat.

**Irrtum 15.** Wer schläft, sündigt nicht. Falsch, während eine kurze Unaufmerksamkeit meist keine weiteren juristischen Folgen hat, kann der Sekundenschlaf sogar ein zusätzliches Verfahren bescheren, denn ein Autofahrer darf sich nämlich nur ans Steuer setzen, wenn er fahrfähig ist.

**Irrtum 16.** Wenn man an einem fremden Auto einen Schaden verursacht hat, reicht ein Zettel mit der Telefonnummer. Falsch, man muss den Besitzer des Wagens suchen oder mindestens eine halbe Stunde warten und sich dann umgehend nach dem Halter erkundigen oder die Polizei direkt zur Unfallstelle rufen.

**Irrtum 17.** Geht nach rechts eine Einbahnstraße ab, kann niemand dort herauskommen und man muss nicht aufpassen. Falsch, auch hier gilt „Rechts vor Links“, denn dort könnten Radfahrer herausfahren, wenn die Einbahnstraße für sie in beide Richtungen freigegeben ist.

**Irrtum 18.** Radarwarner sind nicht erlaubt. Falsch, denn der Besitz ist nicht verboten, aber die Nutzung durch den Fahrzeuglenker! Hat dagegen der Beifahrer das Gerät in der Hand, ist das legal.

**Irrtum 19.** Wer auffährt, hat immer Schuld. Falsch, jedenfalls manchmal, denn wenn der Vordermann grundlos plötzlich vor einer grünen Ampel bremst oder weil er ein Kleintier nicht überfahren will, hat er zumindest oft eine Teilschuld [(hier mehr)](http://blog.sv-sachsen.de/2013/02/07/provozierte-verkehrsunfalle-nicht-jeder-unfall-ist-zufall/).

**Irrtum 20.** Radfahrer dürfen sich nicht an der Ampel an Autos vorbeidrängeln. Falsch, allerdings nur, wenn genügend Platz vorhanden ist und sie dabei größte Vorsicht walten lassen.

**Irrtum 21.** Man kann eine Rotphase umgehen, indem man bspw. über eine Tankstelle abkürzt. Falsch, es wird genauso gewertet, als ob der Fahrer bei Rot über die Ampel gefahren wäre.

**Irrtum 22.** Solange die Ampel rot ist, darf man das Handy benutzen. Falsch, erlaubt ist Telefonieren im Auto nur, wenn der Motor komplett abgestellt ist oder natürlich mit einer Freisprechanlage